



Vorsitzender Ulrich Gießelmann · Landstraße 101 · 57223 Kreuztal

Landtag Nordrhein-Westfalen  
über Herrn Thomas Wilhelm  
Referat I.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen**  
der Beamtinnen / Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Telefon 02 71 - 8 80 78-11 (dienstlich)  
0 27 32 - 18 82 (privat)  
Telefax 02 71 - 8 80 78-85 (dienstlich)  
0 27 32 - 59 08 05 (privat)

Datum: 08.01.2005

**Landesbetrieb Forst im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2004/2005**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
für die Einladung zur Anhörung am 13. Januar 2005 bedanke ich mich im Namen der  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU).

Als Vorlage zusammen mit der Einladung wurde uns ausschließlich eine Aufstellung  
über die stellen- und finanzplanmäßigen Auswirkungen des Landesbetriebes auf den  
Landeshaushalt zugestellt. Es wird jedoch ihrerseits um Stellungnahme zur  
Gesamtproblematik zur Errichtung des Landesbetriebes Forst gebeten.

Für eine solche Stellungnahme wären die uns übersandten Unterlagen unvollständig.  
Wir müssen demzufolge auf Informationen zurückgreifen, die uns entweder mündlich  
vorgetragen wurden, oder uns als schriftlicher Gesetzentwurf auf anderem Wege zur  
Kenntnis gelangt sind.

Während in der Einladung zur Anhörung noch der Name „Landesbetrieb Forst“  
verwandt wird, ist in dem Entwurf zur Betriebssatzung bereits vom „Landesbetrieb  
Wald und Holz NRW“ die Rede.

Die Formulierung „Landesbetrieb Wald und Holz“ wird seitens der IG BAU positiv  
beurteilt, ist doch in dieser Namensgebung das umfang- und facettenreiche  
Aufgabenspektrum der Einheitsforstverwaltung sehr treffend zusammengefasst.  
Weiterhin wird hier der Cluster Forst und Holz um den Naturwert des Waldes  
ergänzt.

Im einzelnen haben wir zu den Entwürfen der Artikel 3 – 9 folgende Anmerkungen zu  
machen:

- Zu D / finanzielle Auswirkungen

Eine mittel- und langfristige Verringerung des Zuschussbedarfes wird bei dem hohen  
Anteil an hoheitlichen und dienstleistenden Aufgaben, sowie der vermehrten  
Unterschützstellung des Staatswaldes in Zweifel gezogen.

Der Begriff der „Effizienzdividende“ kann weder qualitativ noch quantitativ  
eingeordnet werden.

- Zu Artikel 4 / Änderung des Landesforstgesetzes

Kapitel V / Erster Abschnitt.

Hier ist m.E. ein Widerspruch zu klären. Unter der Gliederung der Forstbehörden sind Landesforstverwaltung, Organisation des Landesbetriebes Forst und Forstamtsbezirke genannt. Da es sich nach dem Gesetzentwurf bei den v.g. Einrichtungen nicht um Behörden handelt, kann es auch keine Behördengliederung geben.

- ZU § 31

Die Definition des Staatswaldes muss ergänzt werden um die Formulierung:

„Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße“.

In unserem hoch entwickelten und insbesondere dicht besiedelten Land bestehen in starkem Maße konkurrierende und oftmals einander ausschließende Ansprüche an den Wald.

Die Aufgabe des Staates ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Gesellschaft herzustellen.

Die Schutzleistungen und Erholungsleistungen des Waldes werden damit ordnungsrechtlich zu öffentlichen Gütern gemacht und im Interesse des Gemeinwohles der Koordination durch den Markt entzogen.

- Zu § 55

Der Name „Forstamt“ muss für die unteren Verwaltungseinheiten im Gesetz festgeschrieben werden.

- Zu § 56

Wird es eine Geschäftsordnung (GO) für den Gesamtlandesbetrieb, oder je eine GO für die Zentrale und die Forstämter des Landesbetriebes geben?

- Zu § 60

Die Aufgabengebiete „Unterstützung bei Forschung und Lehre“ sind noch im Gesetz mit aufzunehmen.

Dazu gehört neben den Jugendwaldheimen auch die Waldarbeitsschule, für die ein erweitertes Aufgabenkonzept zu erarbeiten ist.

Es fehlt weiterhin der erklärte politische Wille in allen Forstberufen auszubilden und auch, wie bisher, über den eigenen Bedarf hinaus.

- Zu § 62

In den bisherigen Forstausschüssen waren maßgebliche Verbände und Institutionen repräsentativ vertreten und mussten, vor im Gesetz klar definierten Verwaltungsentscheidungen, beteiligt werden.

Dieses demokratische Beteiligungsrecht ist nunmehr per Gesetz nicht mehr garantiert. Näheres soll das Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss regeln.

Die IG BAU bittet den Landtag darum, die Gewerkschaft in den vorgesehenen Beratungsgremien mindestens im gleichen Maße und mit den gleichen Rechten zu beteiligen wie bisher.

- Zu Artikel 5

In der Kommentierung heißt es, dass das Forstpersonal der Kammer überwiegend zum Landesbetrieb umgesetzt wird.

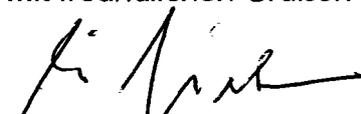
Welches Forstpersonal soll nicht umgesetzt werden?

- Zum Stellen- und Haushaltsmittelplan
  1. Für den Aufbau der landesbetriebseigenen EDV Abteilung ist u.E. auch Personal der LÖBF erforderlich.  
Sind diese Personen stellen- und haushaltsmäßig erfasst?  
Wieviel Personen mit welchen Aufgaben sollen künftig im EDV Bereich tätig werden?
  2. Durch die vielfältigen Aufgabenzuwächse in den Forstämtern waren Aufgabenverlagerungen und Zusammenlegungen von Betriebseinheiten notwendig und sind auch umgesetzt worden.  
Um diese Umstrukturierungen sozialverträglich abwickeln zu können, waren Einstellungen von Aushilfskräften unumgänglich.  
Sind die Haushaltsmittel für diese Aushilfskräfte, die aus dem Landes- wie auch Kammerhaushalt bezahlt wurden, auch in gleicher Höhe im Budget des Landesbetriebes etatisiert?
  3. Wie schon mehrfach vorgetragen, sind in der Landesforstverwaltung NRW für die gleichen Aufgaben Forstbeamte wie auch forstliche Angestellte eingesetzt.  
Hieraus ergibt sich, insbesondere im forstlichen Außendienst, eine erhebliche finanzielle Schieflage bei den Betroffenen.  
Einerseits ist die Nettovergütung der forstlichen Angestellten in VGr. Vb im Vergleich zum Gehalt der Forstbeamten in A9 z.T. erheblich geringer.  
Andererseits kann in absehbarer Zeit ein Forstbeamter in A9 nicht nach A10 befördert werden (auch nicht bei bester Leistung), weil durch vollzogene Bewährungsaufstiege der forstlichen Angestellten die Beförderungsstellen A10 blockiert sind.  
Das Bundes- und Landesbesoldungsgesetz sieht für die Besoldungsgruppe A10 keine Stellenobergrenze vor, wie das in den höheren Besoldungsgruppen der Fall ist.  
Wir bitten prüfen zu lassen, ob im Stellenplan des Landesbetriebes die Besoldungsgruppen A9 und A10 zusammengefasst werden können.

Ergänzend erwähnen möchte ich hier den erfolgreichen Abschluss eines Tarifvertrages zwischen dem Umweltministerium, dem Finanzministerium und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt über den Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen bzw. Änderungskündigungen für mindestens 5 Jahre.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen und Forderungen berücksichtigt würden. Darüber hinaus stehe ich anlässlich des Anhörungstermines am 13. Januar 2005 und auch später für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Gießelmann